

# Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

Programm Nr. 0063 Biotreibstoffe Schweiz

**Verifizierungsbericht**

**29. Juni 2015 / Überarbeitete Version vom 3. September 2015 /**

**Geschwärzte Version vom 18. Februar 2016**

# Impressum

## Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan  
Titel: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland  
Untertitel: Programm Nr. 0063 Biotreibstoffe Schweiz

Dokumentversion: 2.0  
Auftraggeber: BioFuels Schweiz  
Ort: Altdorf UR und Bern  
Datum: 29. Juni 2015 / Überarbeitete Version vom 3. September 2015 / geschwärzte Version vom 18. Februar 2016

Der Bericht gibt die Auffassung der Autoren wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

Ecoplan AG

Forschung und Beratung  
in Wirtschaft und Politik

[www.ecoplan.ch](http://www.ecoplan.ch)

Monbijoustrasse 14  
CH - 3011 Bern  
Tel +41 31 356 61 61  
[bern@ecoplan.ch](mailto:bern@ecoplan.ch)

Schützengasse 1  
Postfach  
CH - 6460 Altdorf  
Tel +41 41 870 90 60  
[altdorf@ecoplan.ch](mailto:altdorf@ecoplan.ch)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Zusammenfassung der Beurteilung / Fazit .....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Angaben zur Verifizierung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Verifizierungsstelle und Projektprüfung .....	4
1.2	Verwendete Unterlagen .....	4
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung.....	4
1.3.1	Ziel der Verifizierung .....	4
1.3.2	Beschreibung der gewählten Methoden .....	5
1.3.3	Beschreibung des Vorgehens .....	5
1.3.4	Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung .....	7
1.4	Unabhängigkeitserklärung .....	7
1.5	Haftungsausschlusserklärung .....	7
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Projekt .....</b>	<b>8</b>
2.1	Projektorganisation .....	8
2.2	Projektinformation .....	8
2.3	Angaben zu den Verifizierten Vorhaben des Programms.....	9
2.4	Beurteilung der Gesuchsunterlagen .....	9
2.5	Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien .....	9
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts.....</b>	<b>10</b>
3.1	Beschreibung Monitoring .....	10
3.2	Rahmenbedingungen .....	11
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung .....	12
3.4	Wesentliche Änderungen .....	13
<b>4</b>	<b>Zertifizierung.....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Anhang A: Verwendete Unterlagen .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Anhang B: Checkliste .....</b>	<b>17</b>
6.1	Formales .....	17
6.2	Beschreibung Monitoring .....	18
6.3	Rahmenbedingungen .....	21
6.4	Berechnung der tatsächlichen Emissionsverminderung .....	23
6.5	Wesentliche Änderungen .....	31

---

6.6	Qualitätssicherung .....	34
7	<b>Anhang C: Abgleich mit Mengen gemäss OZD-Meldungen resp. MWST und Zoll .....</b>	<b>36</b>
8	<b>Anhang D: Plausibilisierung der Produktionskosten .....</b>	<b>38</b>
9	<b>Anhang E: Zusatzabklärung MWST-Wert .....</b>	<b>44</b>
10	<b>Anhang F: Liste der Fragen .....</b>	<b>47</b>
10.1	Forward Action Request (FAR) .....	47

## Zusammenfassung der Beurteilung / Fazit

Nach Abschluss der Verifizierung des Programms 0063 Biotreibstoffe Schweiz kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Gesuchsunterlagen sind konsistent und erfüllen die Anforderungen
- Die Vorhaben des Programms erfüllen mit einer Ausnahme für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 die Vorgaben der Additionalität.
- Die Monitoringmethode wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt und die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet.

Für die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 erzielten Emissionsverminderungen von 44'250.825 t CO<sub>2</sub>eq aus dem vorliegenden Programm können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionsverminderungen aus dem Vorhaben „■■■■“ aus der Monitoringperiode 2013 (vgl. FAR 4 aus dem entsprechenden Verifizierungsbericht für die Monitoringperiode 2013) im Umfang von 459.028 t CO<sub>2</sub>eq können nicht angerechnet werden, da in den Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung keine entsprechenden Mengen ausgewiesen werden (vgl. dazu die Ausführungen in Anhang C [Kapitel 7]). Eine Anrechnung ist je nach Abschluss des laufenden Verfahrens möglich (vgl. FAR 7 in diesem Verifizierungsbericht).

Bei der nächsten Verifizierung sind die folgenden Punkte (vgl. FAR in Anhang F [Kapitel 10]) zu beachten:

- Ergänzung der Formel für die Berechnung der Projekt- und Referenzemissionen mit einem Abzug für Exporte (FAR 1)
- Anrechnung von Importkosten, die über den MWST-Wert hinausgehen (FAR 2)
- Anrechnung von an KEV-Bezüger gelieferte Treibstoffmengen (FAR 3)
- Überprüfung der Qualitätsnorm für Biotreibstoffe (FAR 4)
- Änderung bei der Prüfung der Additionalität im Eintretensjahr (FAR 5)
- Mögliche Anrechnung von Mengen aus dem Vorhaben „■■■■“ aus möglicherweise fehlerhaften Deklarationen (FAR 6)
- Mögliche Anrechnung von Mengen aus Vorhaben „■■■■“ nach Abschluss des laufenden Verfahrens (FAR 7)

# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verifizierungsstelle und Projektprüfung

<b>Verifizierungsstelle (Unternehmen)</b>	ECOPLAN AG
<b>Verifizierer</b>	BUFFAT Marcel, 041 872 10 61, marcel.buffat@ecoplan.ch
<b>Qualitätssicherung durch</b>	MÜLLER André 031 356 61 61 andre.mueller@ecoplan.ch
<b>Verifizierter Monitoringzeitraum</b>	Monitoring von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014
<b>Zertifizierungszyklus</b>	2. Verifizierung durch ECOPLAN

## 1.2 Verwendete Unterlagen

<b>Version der Projektbeschreibung</b>	Version 12
<b>Datum der Projektbeschreibung</b>	April 2013
<b>Version des Validierungsberichts</b>	Version 1.0
<b>Datum des Validierungsberichts</b>	4. Dezember 2013

Die weiteren verwendeten Grundlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang B (Kapitel 6) aufgeführt.

## 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

### 1.3.1 Ziel der Verifizierung

Ziel der Verifizierung ist die Prüfung der Monitoringberichte der einzelnen Vorhaben. Dabei werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Prüfung, ob die Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der umgesetzten Monitoringmethode
- Prüfung der Berechnung der erzielten Emissionsverminderung

Basierend auf der Analyse möglicher Risiken wurde für das Programm 0063 der Schwerpunkt der Verifizierung auf die folgenden Punkte gelegt:

- Prüfung der in den Verkehr gebrachten Menge an Biotreibstoffen aus eigener Produktion und aus Importen als Grundlage für die Berechnung der Emissionsreduktion anhand der OZD-Meldungen.

- Prüfung der korrekten Umsetzung der Berechnung der Emissionsminderungen im Monitoring-Bericht
- Prüfung der Produktionskosten und der Importkosten (Veranlagungsverfügungen MWST) im Rahmen der Überprüfung der Additionalität.

### **1.3.2 Beschreibung der gewählten Methoden**

Bei der Prüfung handelt es sich um eine ex-post Prüfung. Das heisst die Prüfung der Unterlagen erfolgt nachträglich. Für die Prüfung werden die folgenden Methoden angewandt:

- Formelle Prüfung: Bei der formellen Prüfung wird die äussere Ordnungsmässigkeit der Dokumente geprüft einschliesslich der rechnerischen Richtigkeit der Berechnung.
- Materielle Prüfung: Im Rahmen der materiellen Prüfung wird geprüft, ob die Angaben inhaltlich richtig sind.
- Progressive Prüfung: Bei der progressiven Prüfung wird der Weg des Zahlenmaterials verfolgt vom Beleg bis zur Bestätigung der Additionalität resp. der ausgewiesenen CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Stichprobenprüfung: Bei der Stichprobenprüfung wird eine Auswahl von Belegen/Berechnungen geprüft. Dabei wird die Grösse der Stichprobe so gewählt, dass ein hinreichend sicheres Urteil erreicht werden kann.
- Lückenlose Prüfung: Bei der lückenlosen Prüfung werden sämtliche Belege/Berechnungen geprüft.

### **1.3.3 Beschreibung des Vorgehens**

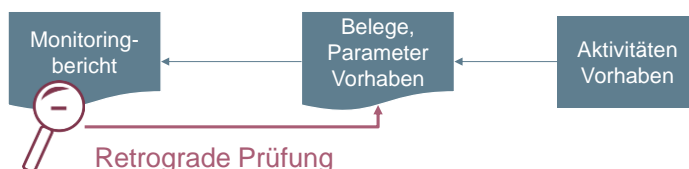
Der Ablauf der Prüfung orientiert sich an der Checkliste des BAFU. Die einzelnen Prüfungshandlungen und die angewendeten Methoden sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

**Abbildung 1-1: Prüfungshandlungen und Methoden**

Prüfungshandlung	Methode				
	Formelle Prüfung	Materielle Prüfung	Retrograde Prüfung	Lückenlose Prüfung	Stichproben Prüfung
Prüfung der Übereinstimmung des Monitoringberichts mit der Programmbeschreibung (Abschnitt 6.1 - 6.3 der Checkliste in Anhang B)	X			X	
Prüfung der Berechnung der tatsächlichen Emissionsveränderungen (Abschnitt 6.4 der Checkliste)	X	X	X	X	
Prüfung der wesentlichen Änderungen Wirtschaftlichkeitsanalyse (Abschnitt 6.5 der Checkliste)	X	X		X	
Qualitätssicherung					X

Die Prüfung der Berechnung der tatsächlichen Emissionsveränderungen sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse sind in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt.

**Abbildung 1-2: Vorgehen für die Prüfung der Berechnung der tatsächlichen Emissionsveränderungen und der Wirtschaftlichkeitsanalyse**



Während der Aktivitäten der einzelnen Vorhaben (Import und Produktion von Biotreibstoffen) entstehen verschiedene Belege (z.B. Zoll- und MWST Veranlagungsverfügungen). Im Rahmen des Monitoringkonzepts wurden verschiedene Parameter definiert, die im Rahmen des Monitorings gemessen werden. Diese Parameter basieren auf den Belegen, die aus den Aktivitäten der Vorhaben entstehen, und fließen anschliessend in den Monitoringbericht ein. Dort dienen sie unter anderem dem Nachweis der Additionalität und der erzielten Emissionsreduktionen.

Im Rahmen der retrograden Prüfung (rot eingezeichnet in der Abbildung) verfolgt EcoPLAN die Angaben aus dem Monitoringbericht bis zu ihrem Ursprungsbeleg zurück. Nicht geprüft wird, ob die Belege inhaltlich korrekt sind. Bezüglich der Zoll- und Mehrwertsteueranmeldungen respektive der periodischen Meldungen und periodischen Steueranmeldungen geht EcoPLAN davon aus, dass die Eidgenössische Zollverwaltung die korrekte Deklaration der Belege geprüft



hat.<sup>1</sup> Bei den Produktionskosten geht EcoPlan davon aus, dass die vorgelegte steuerliche Erfolgsrechnung sowie weitere Unterlagen der Wahrheit entsprechen. Eine Revision der Jahresrechnung erfolgt nicht. Mit dem gewählten Vorgehen können die Zielsetzungen der Verifizierung erreicht werden. Nicht möglich ist allerdings das Erkennen von Gesetzesverstössen.

EcoPlan hat an der Generalversammlung von BioFuels Schweiz teilgenommen, um die beteiligten Personen persönlich kennenzulernen. Eine Vor-Ort-Besichtigung der Anlagen wurde nicht durchgeführt. Der Grund dafür ist, dass die Belege aus den Zoll und MWST-Veranlagungen genügen, um zu erkennen, ob das Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt wurde. Eine Besichtigung der Anlagen würde keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen.

Kleinere Verständnisfragen wurden jeweils mit dem Vorhabenleiter und dem Programmleiter besprochen, ohne dass diese dokumentiert wurden.

#### **1.3.4 Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Im Rahmen des EcoPlan-internen-QMS-Prozesses, welcher seit Sommer 2003 gemäss ISO 9001 zertifiziert ist, überprüft der Qualitätsverantwortliche die Vorgehensweise und den Bericht. Anschliessend wird dieser freigegeben.

#### **1.4 Unabhängigkeitserklärung**

ECOPLAN sowie die unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Fachexperten und Qualitätsverantwortlichen sind – abgesehen von den Leistungen im Rahmen der Verifizierung – vom Auftraggeber der Verifizierung und deren Beratern unabhängig.

Die mit der Verifizierung betrauten Personen (vgl. Abschnitt 1.1) und ECOPLAN entwickeln oder beraten keine Projekte und Programme des Projekttyps Transport im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können.

#### **1.5 Haftungsausschlusserklärung**

Die im Rahmen der Verifizierung von ECOPLAN verwendeten Informationen stammen vom Geschwister, dem Programmentwickler oder aus Quellen, die ECOPLAN als zuverlässig einstuft. Für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen ist ECOPLAN nicht verantwortlich und nicht haftbar. ECOPLAN lehnt jegli-

---

<sup>1</sup> Reto Stroh, Eidgenössische Zollverwaltung, hat anlässlich der Generalversammlung von BioFuels Schweiz auf verschiedene Fehler, die bei der Meldung der für das Programm relevanten Absatzmengen gemacht. Es handelte sich dabei insbesondere um falsche Mengenangaben aufgrund fehlender Normierung der Mengenangaben auf 15°C sowie um Doppelzählungen von Importtreibstoff aufgrund fehlender Mengenbereinigung bei der Nutzung der gleichen Tankanlagen wie für den Biotreibstoff aus eigener Produktion. Die festgestellten Fehler wurden korrigiert. Zukünftig werden falsche Angaben von der Eidgenössischen Zollverwaltung sanktioniert.

che Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereitgestellten Informationen, den erstellten Produkten, den gezogenen Schlussfolgerungen und den getätigten Empfehlungen.

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

<b>Programmtitel</b>	CO <sub>2</sub> -Reduktionsprogramm flüssige Biotreibstoffe
<b>Gesuchsteller</b>	Biofuels Schweiz
<b>Kontakt</b>	Ulrich Frei, Geschäftsführer Hauptstrasse 10, 4497 Rünenberg 061 983 11 11 office@biofuels-schweiz.org
<b>Registrierungsnummer</b>	0063
<b>Datum der Registrierung</b>	15. September 2014

### 2.2 Projektinformation

<b>Kurze Beschreibung des Projekts</b>	<p>Das vorliegende Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz strebt die Erlangung solcher Bescheinigungen an, die anschliessend verkauft werden können. Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen, die bestimmte Qualitätsnormen (Biodiesel: EN 14214; Bioethanol: EN 15721, EN 15376 und EN 15489) erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhaben, die von der Mineralölsteuer befreite flüssige Treibstoffe importieren oder herstellen.</li> <li>– Vorhaben, die flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner Biodiesel und nicht vermischt mit Diesel und reines Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin) importieren oder herstellen.</li> </ul> <p>Bei allen Vorhaben des Programms wird grundsätzlich die gleiche Monitoringmethode angewendet, wobei für Biodiesel und Bioethanol jeweils unterschiedliche Annahmen verwendet werden.</p> <p>Das vorliegende Vorhaben ist Bestandteil des oben beschriebenen Programms.</p>
<b>Projekttyp gemäss Projektbeschreibung</b>	Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen
<b>Angewandte Technologie</b>	Import und Produktion von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

## 2.3 Angaben zu den Verifizierten Vorhaben des Programms

Firma	Art des Biotreibstoffs	Produktion in der Schweiz / Import
<b>Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (ehemals Biopower Fardin GmbH)</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz – Import
<b>Halter Biotreibstoffe GmbH</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Landor</b>	Bioethanol	– Import
<b>Lang Energie AG</b>	Biodiesel	– Import
<b>Léman Bio Energie und filiale d-Solutions</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>MP Biodiesel SA</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz – Import
<b>RB Bioenergie AG</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Recycling Energie AG</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Varo Energy Marketing AG</b>	Bioethanol	– Import

## 2.4 Beurteilung der Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen sind konsistent und erfüllen die Anforderungen (vgl. Abschnitt 6.1 in Anhang B, Kapitel 6).

## 2.5 Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien

Die Beurteilungskriterien für die Aufnahme des Vorhabens sowie die Beurteilung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Aufnahmekriterien	Beurteilung der Erfüllung	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Landor	Lang Energie AG	MP Biodiesel SA	Varo Energy Marketing AG	Halter Biotreibstoffe GmbH	RB Bioenergie AG	Recycling Energie AG
Import von flüssigen Treibstoffen, die von der der Mineralölsteuer befreite sind	OZD-Nachweisnummern im Monitoringbericht vorhanden	X	X	X	X	X	X	X	X
Erfüllung der Qualitätsnormen EN 14214, EN 15721, EN 15376 und EN 15489	<i>Nicht geprüft, da die Form des Nachweises nicht spezifiziert ist (vgl. FAR 3).</i>								
Emissionsfaktor für den abzusetzenden Biotreibstoff ist vorhanden	Emissionsfaktor ist im Monitoringbericht vorhanden	X	X	X	X	X	X	X	X
Antragsformular Vorhaben ist vorhanden	Ausgefülltes Antragsformular ist vorhanden	X	X	X	X	X	X	X	X
Verpflichtung zur Lieferung der Daten	Mit der Unterzeichnung des Antrags erbracht.	X	X	X	X	X	X	X	X

Das Vorhaben des Programms erfüllen die Aufnahmekriterien. Bezüglich der Erfüllung der Qualitätsnormen wird davon ausgegangen, dass die Vorhaben die Qualitätsnormen erfüllen, ohne dass dies nachgeprüft wurde. Diese Annahme erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Qualität des Treibstoffes für neue Motoren von grosser Bedeutung ist und daher Treibstoff, der die Normen nicht erfüllt, kaum Absatzchancen hat.

### 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts

#### 3.1 Beschreibung Monitoring

Bezüglich der Beschreibung des Monitorings kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen (vgl. Abschnitt 6.2 in Anhang B, Kapitel 6):

- Die Monitoringmethode ist mit Fokus auf die zu erhebenden Parameter klar und nachvollziehbar beschrieben. Die Methode entspricht der im Monitoringkonzept (vgl. Programmbeschreibung, Version 12, S. 22ff) vorgesehen Methode.
- Der Messablauf (inkl. Datenquellen) sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten für die Datenerhebung sind für jeden Parameter definiert.

- Die vorgesehene Qualitätssicherung mittels Identifikation der OZD-Nachweisnummern und dem Quervergleich mit den Gesamtmengen sind, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen, umgesetzt worden.
- Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung (Einordnung der Befreiung der Mineralölsteuer) sind gelöst.
- Inkonsistenzen, Fehler oder Fehleinschätzungen: Während der Verifizierung wurden keine Inkonsistenzen oder Fehler festgestellt in der Programmbeschreibung und dem Validierungsbericht. Präzisierungen sind in zwei Bereichen notwendig:
  - Die Prüfung der Absatzmenge hat gezeigt, dass grundsätzlich die Gefahr besteht, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz produzierter Treibstoff wieder exportiert wird. Diese Mengen sind, wie dies vom betroffenen Vorhaben gemacht wurde, von der Absatzmenge abzuziehen, da im Exportfall keine CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Schweiz erzielt werden. Da die Erhebung der Exportmengen im Rahmen des validierten Monitoringkonzepts formal nicht vorgesehen ist, empfiehlt EcoPLAN im Rahmen eines FAR (vgl. FAR 1), dass die Formel für die Bestimmung der Projektemissionen um den Abzug der exportierten Mengen ergänzt wird.
  - Aus der Programmbeschreibung geht nicht eindeutig hervor, ob Import-Kosten angerechnet werden können, die über den MWST-Wert hinausgehen. EcoPLAN empfiehlt basierend auf den im Anhang E dokumentierten Abklärungen, dass die zusätzlichen Kosten angerechnet werden dürfen, sofern die Additionalität basierend auf dem MWST-Wert nicht bestätigt werden kann. Solange die Additionalität über den MWST-Wert bestätigt werden kann, müssen diese zusätzlichen Kosten nicht ausgewiesen und geprüft werden (vgl. FAR 2).
  - Die durch das Vorhaben in der Schweiz hergestellte Absatzmenge wird um die an KEV-geförderte Blockheizkraftwerke gelieferten Treibstoffmengen korrigiert. Weil die Programmbeschreibung vorsieht, dass das Monitoring der Biotreibstoffmenge für Hersteller in der Schweiz beim Verlassen des Werkes erfolgt und das Programm nicht nachweisen muss, dass der Treibstoff von nachgelagerten Aktivitäten der Wertschöpfungskette nicht angerechnet wird, erachtet die Verifizierungsstelle diesen Abzug als nicht notwendig. Die Verifizierungsstelle empfiehlt daher, wie in der Programmbeschreibung vorgesehen, die anrechenbare Biotreibstoffmenge beim Verlassen des Werks anzurechnen (vgl. FAR 3).

Basierend auf den obenstehenden Schlussfolgerungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgender Beurteilung:

- Die Beschreibung des Monitorings erfüllt die Anforderungen.

### 3.2 Rahmenbedingungen

Bezüglich der Rahmenbedingungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen (vgl. Abschnitt 6.3 in Anhang B, Kapitel 6):

- Die Beschreibung der Technologie im Monitoringbericht entspricht derjenigen in der Programmbeschreibung.

- Die eingesetzte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.
- Es wurden keine Finanzhilfen beantragt. Die Durchführung einer Wirkungsaufteilung ist daher nicht notwendig.
- Es sind keine neuen gesetzlichen Vorgaben bekannt, die das Projekt oder die Referenzentwicklung beeinflussen.
- Die Anforderungen bezüglich des Umsetzungsbeginns sind erfüllt. Die Aufnahme von Anlagen, die bereits im Rahmen eines Projektes der Stiftung Klimarappen Biotreibstoffe produziert haben, ist zulässig.
- Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.

Basierend auf obenstehenden Schlussfolgerungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgender Beurteilung:

- Die Anforderungen sind erfüllt. Eine Anpassung des Referenzszenarios oder eine Anpassung der Monitoringperiode ist nicht erforderlich.

### 3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Bezüglich der Rahmenbedingungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen (vgl. Abschnitt 6.4 in Anhang B, Kapitel 6):

- Systemgrenze und Einflussfaktoren: Die Systemgrenze und die Einflussfaktoren haben sich gegenüber der Programmbeschreibung nicht geändert.
- Monitoring der Projektemissionen: Das Monitoring der Projektemissionen erfolgte wie in der Programmbeschreibung vorgesehen. Das Monitoring ist vollständig. Die verwendeten Parameter sind grundsätzlich belegt und wurden korrekt angewendet. Die Berechnungen wurden grundsätzlich korrekt durchgeführt. Abweichungen wurden bei der Prüfung der in der Schweiz hergestellten Menge sowie der in die Schweiz importierten Mengen Biotreibstoffe festgestellt (vgl. Anhang C, Kapitel 7):
  - Die Abweichungen bei den importierten Mengen betragen weniger als 0.1%. Massgebend sind die Mengen gemäss der Datenbank der EZV zu den Zoll-Veranlagungsverfügungen.
  - Die Abweichungen bei den in der Schweiz produzierten Mengen sind grösser und betreffen drei Vorhaben:
    - ██████: Das Programm muss nicht nachweisen, dass der Treibstoff von nachgelagerten Aktivitäten der Wertschöpfungskette nicht angerechnet wird. Der vom Programm vorgenommene Abzug für an KEV-geförderte Blockheizkraftwerke (KEV = kostendeckende Einspeisevergütung) gelieferte Mengen ist in der Programmbeschreibung nicht vorgesehen und ist daher aus Sicht der Verifizierungsstelle nicht notwendig. Für den Ausweis der anrechenbaren Emissionsverminderungen wurde dieser Abzug daher nicht berücksichtigt. Berücksichtigt man die gesamte gegenüber der EZV deklarierte Menge, zeigen sich geringe Abweichungen in der Höhe von 2%. Diese Abweichungen sind auf die OZD-Meldungen des ersten Halbjahres 2014 zurückzuführen. Die Ursachen wur-

den nicht weiter abgeklärt. Für den Ausweis der anrechenbaren Emissionsverminderungen wurden die Mengen gemäss Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung verwendet.

- ■■■■: Rund 10% der Gesamtmenge wurden im Monitoringbericht und gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung (OZD-Meldungen) in unterschiedlichen Kategorien deklariert. Da die Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung massgebend sind, können diese Mengen zum jetzigen Zeitpunkt nicht angerechnet werden. Für eine spätere Anrechnung in der nächsten Monitoringperiode wurde ein FAR formuliert.
- ■■■■: Es sind keine Produktionsmengen in der Datenbank der Eidgenössischen Zollverwaltung vorhanden. Gemäss Informationen der Zollverwaltung handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Da die Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung massgebend sind, kann die Produktionsmenge zum jetzigen Zeitpunkt nicht angerechnet werden. Für eine mögliche spätere Anrechnung wurde ein FAR formuliert.

Für den Ausweis der anrechenbaren Emissionsverminderungen in Kapitel 4 wurden nur die Mengen gemäss Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung berücksichtigt. Die Emissionsverminderungen gemäss Monitoringbericht wurden entsprechend korrigiert (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 4).

- Bestimmung der Referenzentwicklung: Die Berechnung der Referenzentwicklung erfolgte grundsätzlich wie in der Programmbeschreibung vorgesehen (vgl. Bemerkung zur Absatzmenge unter Monitoring der Projektemissionen). Sie ist vollständig. Die verwendeten Parameter sind belegt und wurden korrekt angewendet. Die Berechnungen wurden korrekt durchgeführt. Bezüglich der Absatzmengen erfolgten die gleichen Korrekturen wie unter Monitoring der Projektemissionen aufgeführt.
- Die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt. Differenzen ergeben sich aufgrund der Annahmen bzgl. Import- und Produktionsmengen (vgl. die obenstehenden Ausführungen zu den Import- und Produktionsmengen).

Basierend auf obenstehenden Schlussfolgerungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgender Beurteilung:

- Die um die Absatzmengen korrigierten Emissionsverminderungen und in Kapitel 4 aufgeführten Emissionsverminderungen sind korrekt.

### 3.4 Wesentliche Änderungen

Das umgesetzte Projekt entspricht dem validierten Projekt (vgl. Abschnitt 6.5 in Anhang B, Kapitel 6). Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung erfordern würden. Die Additionalität wird jedes Jahr bestimmt. Für das Jahr 2014 sind mit Ausnahme der Importe durch die ■■■■ sämtliche Vorhaben additional (vgl. Monitoringberichte für das Jahr 2013).

## 4 Zertifizierung

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts und aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde.

### Programm Nr. 0063 Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode			
01.01.2014 bis 31.12.2014			
Emissionsverminderung	Vorhaben	Emissionsverminderung in t CO <sub>2</sub> eq	Korrektur gegenüber Monitoringbericht
	Halter Biotreibstoffe GmbH	■	■
	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (ehemals Biopower Fardin GmbH)	■	■
	Léman Bio Energie et filiale D-Solutions	■	■
	Recycling Energie AG	■	■
	MP Biodiesel SA	■	■
	RB Bioenergie SA	■	■
	Landor	■	■
	Lang Energie AG	■	■
	Varo Energy Marketing AG	■	■
	<b>Total</b>	<b>44'250.823</b>	<b>-2'545.823</b>

Gründe für die Korrektur:

<sup>1</sup> Abzug für an KEV-Bezüger gelieferte Mengen nicht berücksichtigt

<sup>2</sup> Nicht additional Importmenge wurde korrigiert

<sup>3</sup> Differenz der Produktions- resp. Importmenge im Monitoringbericht gegenüber Produktions- resp. Importmenge gemäss Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung wurde korrigiert

Für die CO<sub>2</sub>-Emissionsverminderungen aus dem Vorhaben „■“ aus der Monitoringperiode 2013 (vgl. FAR 4 aus dem entsprechenden Verifizierungsbericht für die Monitoringperiode 2013) im Umfang von ■ t CO<sub>2</sub>eq können keine Bescheinigungen ausgestellt werden, da in den Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung keine entsprechenden Mengen ausgewiesen werden (vgl. dazu die Ausführungen in Anhang C [Kapitel 7]).

Bei der nächsten Verifizierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:



- Ergänzung der Formel für die Berechnung der Projekt- und Referenzemissionen mit einem Abzug für Exporte (FAR 1)
- Anrechnung von Importkosten, die über den MWST-Wert hinausgehen (FAR 2)
- Anrechnung von an KEV-Bezüger gelieferte Treibstoffmengen (FAR 3)
- Überprüfung der Qualitätsnorm für Biotreibstoffe (FAR 4)
- Änderung bei der Prüfung der Additionalität im Eintretensjahr (FAR 5)
- Mögliche Anrechnung von Mengen aus dem Vorhaben „■■■■“ aus möglicherweise fehlerhaften Deklaration (FAR 6)
- Mögliche Anrechnung von Mengen aus Vorhaben „■■■■“ nach Abschluss des laufenden Verfahrens (FAR 7)

Altdorf UR und Bern, 29. Juni 2015 / 3. September 2015



Marcel Buffat  
Verifizierer



André Müller  
Qualitätssicherung



René Neuenschwander  
Gesamtverantwortlicher

## 5 Anhang A: Verwendete Unterlagen

Eidgenössische Zollverwaltung (2014), Versteuerung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen. Tabelle T 2.8a - Herkunft der Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen 2013. Im Internet: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdoF3hGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdoF3hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) [27.04.2015]

Eidgenössische Zollverwaltung (2015), Versteuerung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen. Tabelle T 2.8a - Herkunft der Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen 2014. Im Internet: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdX18gGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdX18gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) [27.04.2015]

Eidgenössische Zollverwaltung (2015), Versteuerte Mengen 2014. Tabelle T 2.1 c – Total der Versteuerungen. Im Internet : [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDfX12hGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDfX12hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) [27.04.2015]

Eidgenössische Zollverwaltung (2015), Versteuerte Mengen 2014. Tabelle T 2.1 c – Total der Steuerungen. Im Internet: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCD-flJ7gGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCD-flJ7gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) [27.04.2015]

Zoll und MWST-Veranlagungsdaten [vertraulicher Datensatz, erhältlich bei Bundesamt für Umwelt mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen]

Daten aus periodischen Meldungen und periodischen Steueranmeldungen für flüssige biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben [vertraulicher Datensatz, erhältlich bei Bundesamt für Umwelt mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen]

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2014), SR 641.20

Eidgenössische Zollverwaltung (2014) e-dec web. Release 1.18.0

Eidgenössische Zollverwaltung (2015), Mineralölsteuer. Herstellungsbetriebe von Biotreibstoffen. EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und periodische Steueranmeldung. Gültig ab 1. Januar 2015. Version 2.0.

## 6 Anhang B: Checkliste

### 6.1 Formales

1	Formales	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen (insbesondere Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente) eingereicht.	X		
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Reportingperiode ist klar bezeichnet und die erzielten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.</li> <li>– Die gewählte Monitoringmethode und die Datenerhebung sind in Verbindung mit der Programmbeschreibung nachvollziehbar beschrieben.</li> <li>– Die verwendeten Parameter und deren Quellen sind beschrieben.</li> <li>– Die gemessenen Parameter sind mit entsprechenden Dokumenten oder Quellenangaben belegt.</li> <li>– Die Angaben zu Prozess- und Managementstruktur sind vorhanden.</li> <li>– Die Aussagen und Informationen im Monitoringbericht sind frei von Widersprüchen.</li> <li>– Die Referenzen im Bericht sind überprüfbar und wurden korrekt zugeordnet.</li> </ul>
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X		
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X		Es handelt sich um ein Vorhaben im Rahmen eines Programms. Der Gesuchsteller entspricht dem Antragsteller des Vorhabens (vgl. Antragsformular)
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

## 6.2 Beschreibung Monitoring

2	Beschreibung Monitoring	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X		<p>Für jeden Parameter sind nach einer kurzen Beschreibung der Messablauf, das Messintervall und die Verantwortung grundsätzlich nachvollziehbar definiert. Aus Sicht der Verifizierungsstelle ist die Programmbeschreibung wie folgt zu präzisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz produzierter Treibstoff wieder exportiert wird. Diese Mengen sind, wie dies vom betroffenen Vorhaben gemacht wurde, von der Absatzmenge abzuziehen, da im Exportfall keine CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Schweiz erzielt werden. Eine Erhebung der Exportmengen ist im Rahmen des validierten Monitoringkonzepts nicht vorgesehen. Ecoplan empfiehlt im Rahmen eines FAR, dass die Formel für die Bestimmung der Projektemissionen um den Abzug der exportierten Mengen ergänzt wird (vgl. FAR 1).</li> <li>– Aus der Programmbeschreibung geht nicht eindeutig hervor, ob Import-Kosten angerechnet werden können, die über den MWST-Wert hinausgehen. Ecoplan empfiehlt basierend auf den im Anhang E dokumentierten Abklärungen, dass die Programmbeschreibung wie folgt präzisiert wird: Die gegenüber dem MWST-Wert zusätzlichen Kosten dürfen angerechnet werden, sofern die Additionalität basierend auf dem MWST-Wert nicht bestätigt werden kann. Solange die Additionalität über den MWST-Wert bestätigt werden kann, müssen diese zusätzlichen Kosten nicht ausgewiesen und auch nicht geprüft werden (vgl. FAR 2).</li> <li>– Die an Blockheizkraftwerke mit KEV gelieferten Treibstoffmengen müssen nicht abgezogen werden, weil die Programmbeschreibung vorsieht, dass das Monitoring der Biotreibstoffmenge für Hersteller in der Schweiz beim Verlassen des Werkes erfolgt und das Programm nicht nachweisen muss, dass der Treibstoff von nachgelagerten Aktivitäten der Wertschöpfungskette nicht angerechnet wird (vgl. FAR 3).</li> </ul>
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	X		Das beschriebene Vorgehen stimmt mit der Programmbeschreibung überein.

2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt.	X		Die Monitoringmethode wurde wie beschrieben umgesetzt.
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt.	X		Der Messablauf ist für jeden Parameter definiert. Der Messablauf wurde entsprechend der Beschreibung umgesetzt.
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X		Die Prozesse für die Datenerhebung sind für jeden Parameter definiert. Die vorgesehenen Parameter wurden erhoben. Es wird daraus geschlossen, dass die Prozess- und die Managementstrukturen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen entsprechen.
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X		Die Verantwortlichkeiten für die Datenerhebung sind jeden einzelnen Parameter verständlich beschrieben.
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	X		Die Verantwortlichkeiten werden gemäss Aussage des Programmleiters wie festgelegt wahrgenommen.
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X		Die Qualitätssicherung durch den Programmeigner erfolgt über einen Quercheck der gesamten in Verkehr gebrachten Mengen basierend auf der Statistik der Eidgenössischen Zollverwaltung (Tabelle 2.8a). Insgesamt müssen die Anstrengungen für die Verbesserung der Datenqualität verstärkt werden.
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen, umgesetzt.	X		Die unter 2.6.a. beschriebene Qualitätssicherung ist, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen (Version 12, S. 6), umgesetzt.
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.			Nicht relevant. Die Verifizierung der Perioden 2013 und 2014 erfolgte praktisch zeitgleich. Eine Klärung der FAR auf der Verifizierung der Periode 2013 war nicht möglich. Die entsprechenden FAR sind daher auch in diesem Verifizierungsbericht enthalten.

2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	X	FAR 1 (Forward Action Request) aus Validierungsbericht Version 01 vom Dezember 2013: Durch das BAFU ist bis zum ersten Monitoring zu klären, inwiefern die Befreiung von der Mineralölsteuer als Finanzhilfe gemäss Art. 10 Abs. 2 der CO <sub>2</sub> -Verordnung gilt und eine Wirkungsaufteilung erfordert. Der FAR ist gemäss Angaben des Programmleiters geklärt. Das BAFU hat dem Programmeigner mitgeteilt, dass die Steuererleichterungen für Biotreibstoffe nicht als Finanzhilfen gemäss Artikel 10 Abs. 2 der CO <sub>2</sub> -Verordnung gelten.
------	---	---	--

### 6.3 Rahmenbedingungen

#### a) Technische Beschreibung des Projekts

3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X		Die Beschreibung der Technologie im Monitoringbericht entspricht der Projektbeschreibung
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X		Der Verifizierungsstelle sind keine besseren Technologien als die verwendeten bekannt.

#### b) Finanzhilfen

3.2	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzmittel sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.	X		Es wurde keine Finanzhilfen ausgewiesen. Die Verifizierungsstelle hat keine Anhaltspunkte dafür, dass Finanzhilfen bezogen werden.
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X		
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

**c) Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen**

3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> -Gesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentcheid nicht verändert.	X		Die in der Programmbeschreibung aufgeführten Sachverhalte (Einführung Pflichtanteil Biotreibstoff, Anteil unbescheinigte Biotreibstoffe an der äquivalenten Gesamtmenge > 1%), die eine Anpassung des Referenzszenarios erforderlich machen würden, sind nicht eingetreten. Zudem hat die Verifizierungsstelle keine Kenntnisse von weiteren relevanten Sachverhalten, welche die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> -Gesetzes betreffen.
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

**d) Umsetzung und Wirkungsbeginn**

3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
3.4.3	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.
3.4.4	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.



## 6.4 Berechnung der tatsächlichen Emissionsverminderung

### a) Systemgrenze und Einflussfaktoren

4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 8. Es wurden keine Emissionen berücksichtigt, die sich ausserhalb der Systemgrenze befinden.
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 10. Es gab keine Änderungen bezüglich der Art der im Programm berücksichtigten Biotreibstoffe. Für Veränderungen bei den Importpreisen und Produktionskosten vgl. Punkt 5.1.1b.
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

### b) Monitoring der Projektemissionen

4.2	Monitoring der Projektemissionen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen				
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Erhebung / Belege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Absatzmenge durch Vorhaben in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)</td> <td>Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Erhebung / Belege	Absatzmenge durch Vorhaben in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)	Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV
Parameter	Erhebung / Belege							
Absatzmenge durch Vorhaben in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)	Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV							

				<p>Absatzmenge durch Vorhaben in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff (ACH)      Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in die Schweiz importiertem Biotreibstoff      Ja / Mineralölsteuer-Statistik</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in die Schweiz importiertem Biotreibstoff      Ja / Mineralölsteuer-Statistik</p> <p>Produktionsmenge Bioethanol / Biodiesel      Ja / Produktionsstatistik (nicht eingesehen)</p> <p>Treibstofftyp      Ja / MWST-Veranlagungsverfügungen resp. Daten der EZV (Keine Überprüfung des genauen Spezifikation des Treibstofftyps bei Importen durch die Verifizierungsstelle erfolgt, da die Steuerbefreiung und damit die Teilnahme am Programm über die Veranlagungsverfügung Zoll nachgewiesen wird und die Emissionsfaktoren bei Importen für sämtliche Treibstoffe 0 betragen / Bei Produktion im Inland erfolgte die Plausibilisierung über die Homepages der Hersteller)</p> <p>Referenzkosten regulärer Treibstoff      Ja / E-Mail BFE (bernhard.wyss@bfe.admin.ch)</p> <p>Annuierte Finanzhilfen für Importe von Biotreibstoff      Ja / Selbstdeklaration</p>				
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar				
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektmissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	X		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Prüfmethode / Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Prüfmethode / Ergebnis		
Parameter	Prüfmethode / Ergebnis							

			<p>Absatzmenge in der Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)</p> <p>Absatzmenge in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff (ACH)</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in die Schweiz importiertem Biotreibstoff</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in der Schweiz hergestelltem Biotreibstoff</p> <p>Treibstofftyp</p> <p>Referenzkosten regulärer Treibstoff</p> <p>Produktionsmenge Biotreibstoff</p>	<p>Vollerhebung / Die ausgewiesene Menge in die Schweiz importierter Biotreibstoff stimmen grundsätzlich mit den Daten der EZV überein. Die Differenz zwischen den im Monitoringbericht ausgewiesenen Absatzmengen aus importiertem Biotreibstoff und den Mengen gemäss EZV beträgt max. 0.005% oder 163 Liter (vgl. Anhang D).</p> <p>Vollerhebung / Die im Monitoringbericht ausgewiesene Mengen in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff stimmen bei drei Vorhaben nicht überein. Die Gesamtmenge gemäss EZV ist rund 307'110 Liter (5%) tiefer als im Monitoringbericht ausgewiesen (vgl. Anhang D).</p> <p>Vollerhebung / OK (ausgewiesener Wert stimmt mit Daten der Mineralölsteuerstatistik überein)</p> <p>Vollerhebung / OK (ausgewiesener Wert stimmt mit Daten der Mineralölsteuerstatistik überein)</p> <p>Stichprobe auf Homepages / OK</p> <p>Vollerhebung / OK (ausgewiesener Wert stimmt mit Daten der Mineralölsteuerstatistik überein)</p> <p>Bei zwei Vorhaben (■■■■ und ■■■■) ist die Produktionsmenge kleiner als die Absatzmenge. Da dies keine Auswirkungen auf die Einschätzung hat, erfolgte keine weitere Vertiefung.</p>
--	--	--	--	--

				Annuierte Finanzhilfen für Importe von Biotreibstoff	Kontrolle der Selbstdeklaration / OK, es sind keine Finanzhilfen aufgeführt.				
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern/kommentieren)	X			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gegenprüfung</th> <th>Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Biotreibstoffmenge des Programms &lt; Gesamtmenge Biotreibstoff minus Exporte gemäss OZD-Statistik</td> <td>OK für Biodiesel und Bioethanol</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gegenprüfung erfolgt durch einen Quercheck der Programm Biotreibstoffmenge mit der Gesamtmenge minus Exporten gemäss OZD-Statistik. Diese vorgesehene Gegenprüfung wurde vorgenommen. Die Abweichungen bei den Produktionsmengen zeigen allerdings, dass die Anstrengungen zur Erhöhung der Datenqualität verstärkt werden müssen.</p>	Gegenprüfung	Ergebnis	Biotreibstoffmenge des Programms < Gesamtmenge Biotreibstoff minus Exporte gemäss OZD-Statistik	OK für Biodiesel und Bioethanol
Gegenprüfung	Ergebnis								
Biotreibstoffmenge des Programms < Gesamtmenge Biotreibstoff minus Exporte gemäss OZD-Statistik	OK für Biodiesel und Bioethanol								
4.2.4a	Im Monitoring-Bericht erfasste Messinstrumente, Messpraxis und Kalibrierungsvorgaben der Projektemissionen stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X			Die Messinstrumente und die Messpraxis sowie die Kalibrierungsvorgaben (Konversionsfaktoren) stimmen mit den Angaben in der Projektbeschreibung überein.				
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).				Nicht anwendbar				
4.2.5	Eingesetzte Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierungsvorgaben der Projektemissionen stimmen mit den Angaben im Monitoringbericht überein.				Vgl. 4.2.3				
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X			Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden im Rahmen der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde überprüft, ob die im Monitoring verwendeten Angaben mit den Angaben gemäss Programmbeschreibung übereinstimmen. Dabei wurde der bereits in 4.2.2. dargestellte Sachverhalt festgestellt.				
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	X							

				<b>Annahme (ex ante festgelegt)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung / Methode</b>
				Emissionsfaktor Biodiesel aus Alt-speiseöl (Produktion CH)	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Emissionsfaktor Biodiesel aus Alt-speiseöl (Import)	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Emissionsfaktor Bioethanol aus Holzabfällen (Produktion (CH))	Nicht anwendbar
				Emissionsfaktor Bioethanol aus Holzabfällen (Import)	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Emissionsfaktor Diesel	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Emissionsfaktor Benzin	OK/ Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
				Emissionsfaktor für Transport von Biodiesel	OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X		Vgl. 4.2.1a	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X		Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden bei der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde die korrekte Anwendung sowie der Nachweis geprüft und festgestellt, dass die Angaben im Monitoringbericht konsistent sind.	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X		Gemäss Vollzugsmitteilung ist der Emissionsfaktor für die Verbrennung von Biomasse für sämtliche Typen von Projekten und Programmen bzw. Vorhaben Null. Dieser Faktor wurde angewendet.	

4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse dieses Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse dieses Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein. Abweichungen bestehen einzig bezüglich der angenommenen Treibstoffmengen (vgl. 4.2.2)

**c) Bestimmung der Referenzentwicklung**

<b>4.3</b>	<b>Bestimmung der Referenzentwicklung</b>			
4.3.1a	Alle zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden gemäss Monitoringkonzept erhoben (→ Belege).	X		Es wurden sämtliche Parameter erhoben und mit entsprechenden Quellenangaben versehen. Diese waren der Verifizierungsstelle zugänglich.
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			
4.3.2	Die Angaben aus den Dokumenten der Parameter der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X		Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden bei der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde die korrekte Anwendung sowie der Nachweis geprüft und festgestellt, dass die Angaben im Monitoringbericht konsistent sind.

4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fließen korrekt in die Berechnung ein.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	X		Der Beleg für die Absatzmenge Treibstoff wird mit der Angabe der Referenznummer der Zollveranlagungsverfügungen erbracht.
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X		Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden bei der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde die korrekte Anwendung sowie der Nachweis geprüft und festgestellt, dass die Angaben im Monitoringbericht konsistent sind.
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X		Die in der Vollzugsmitteilung angegebenen Emissionsfaktoren für Diesel und Benzin wurden verwendet.
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.3.7b	Falls 4.4.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.

**d) Erzielte Emissionsverminderungen**

4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet.	X		Für die Prüfung der Berechnung der Berechnungen wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund der Finanzhilfen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet.			Nicht anwendbar. Für das Vorhaben wurden keine Finanzhilfen bezogen.



## 6.5 Wesentliche Änderungen

### a) Wirtschaftlichkeitsanalyse

5.1	Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen								
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.		X	<p>Die Tabelle zeigt die überprüften Annahmen sowie das Vorgehen und das Ergebnis der Überprüfung. EcoPLAN unterstellt, dass die vom Vorhaben gelieferten Belege korrekt sind. Der Punkt ist folglich erfüllt, wenn die im Monitoringbericht ausgewiesenen Kosten und Erlöse belegt sind.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="1261 724 1576 778">Mehrkosten pro Liter Bioethanol gegenüber Benzin</td> <td data-bbox="1599 724 1930 970">Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass die im Rahmen der Validierung geprüften Mehrkosten ex ante festgelegten Mehrkosten korrekt sind.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1261 986 1547 1040">Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin</td> <td data-bbox="1599 986 1930 1232">Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass der im Rahmen der Validierung geprüfte ex ante festgelegte Konversionsfaktor korrekt ist.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1261 1248 1576 1302">Mehrkosten Transport zu Zwischenlager</td> <td data-bbox="1599 1248 1751 1273">Nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1261 1318 1576 1372">Mehrkosten Einrichtung Tankstelle resp. Mischanlage</td> <td data-bbox="1599 1318 1751 1343">Nicht anwendbar</td> </tr> </table>	Mehrkosten pro Liter Bioethanol gegenüber Benzin	Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass die im Rahmen der Validierung geprüften Mehrkosten ex ante festgelegten Mehrkosten korrekt sind.	Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin	Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass der im Rahmen der Validierung geprüfte ex ante festgelegte Konversionsfaktor korrekt ist.	Mehrkosten Transport zu Zwischenlager	Nicht anwendbar	Mehrkosten Einrichtung Tankstelle resp. Mischanlage	Nicht anwendbar
Mehrkosten pro Liter Bioethanol gegenüber Benzin	Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass die im Rahmen der Validierung geprüften Mehrkosten ex ante festgelegten Mehrkosten korrekt sind.											
Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin	Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass der im Rahmen der Validierung geprüfte ex ante festgelegte Konversionsfaktor korrekt ist.											
Mehrkosten Transport zu Zwischenlager	Nicht anwendbar											
Mehrkosten Einrichtung Tankstelle resp. Mischanlage	Nicht anwendbar											

			<p>Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel</p>	<p>Nicht anwendbar</p>
			<p>Importkosten Bioethanol</p>	<p>Der Abgleich der im Monitoring deklarierten Importkosten mit den Daten der EZV zeigte, dass die deklarierten Importkosten grösser sind als der MWST-Wert. Der Grund dafür ist, dass zusätzlich zum MWST-Wert (Basis für die MWST-Veranlagung) noch Transportkosten und weitere Kosten berücksichtigt werden (vgl. dazu auch Anhang E und FAR 2). Die Prüfung der Additionalität erfolgte durch die Verifizierungsstelle basierend auf dem MWST-Wert gemäss EZV. Die Anwendung dieses tieferen Werts führte zu keiner anderen Einschätzung bezüglich der Additionalität für die Monitoringperiode 2015.</p>
			<p>Importkosten Biodiesel</p>	<p>Der Abgleich der im Monitoring deklarierten Importkosten mit den Daten der EZV zeigte, dass die deklarierten Importkosten grösser sind als der MWST-Wert. Der Grund dafür ist, dass zusätzlich zum MWST-Wert (Basis für die MWST-Veranlagung) noch Transportkosten und weitere Kosten berücksichtigt werden (vgl. dazu auch Anhang E und FAR 2). Die Prüfung der Additionalität erfolgte durch die Verifizierungsstelle basierend auf dem MWST-Wert gemäss EZV. Die Anwendung dieses tieferen Werts führte zu keiner anderen Einschätzung bezüglich der Additionalität für die Monitoringperiode 2015..</p>

				Produktionskosten Bioethanol	Nicht anwendbar, da bis jetzt nur Importe
				Produktionskosten Biodiesel	Die Plausibilisierung der Produktionskosten erfolgte anhand der steuerlichen Erfolgsrechnung (vgl. Anhang D): Der Ausweis der Produktionskosten ist ordnungsgemäss und nach der im Monitoringkonzept definierten Methode erfolgt.
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).	X		Die Abweichungen betreffen Marktpreise resp. Produktionskosten, die aufgrund der kleinen Anlagen starken Schwankungen ausgesetzt sein können. Die Methode für die Bestimmung der Additionalität sieht vor, dass diese jeweils im Voraus resp. für das 1. Jahr rückwirkend bestimmt wird. Massgebend ist dabei nicht der in der Projektbeschreibung angegebene Wert, sondern derjenige, der im Rahmen des Monitorings ermittelt wurde. Insofern ist die Abweichung gegenüber dem Monitoringbericht unproblematisch.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.			Nicht anwendbar	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	X		Nicht anwendbar	

**b) Emissionsverminderungen**

5.2	Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X	Die Emissionsverminderungen sind abhängig von dem durch das Programm produzierte resp. von dem Programm importierten Biotreibstoff. Da die Berechnung der Emissionsverminderung basierend auf der tatsächlichen Absatzmenge mittels ex ante festgelegten Faktoren erfolgt, wird der Charakter des Programms durch Abweichungen nicht verändert.
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.			Nicht anwendbar
5.2.3	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.			Nicht anwendbar

**6.6 Qualitätssicherung**

Durchgeführt durch	André Müller
Datum	26.06.2015



## 7 Anhang C: Abgleich mit Mengen gemäss OZD-Meldungen resp. MWST und Zoll

### a) Abgleich Importmengen

Die Importmengen sind ein zentraler Input für die Berechnung der Emissionsverminderungen bei Vorhaben, die Biotreibstoff importieren. Die Kontrolle dieser Daten hat daher eine hohe Bedeutung. Im Rahmen des Programms sind aus Sicht der Verifizierungsstelle nur diejenigen Mengen anrechenbar, die auch in der Datenbank aus den Zoll- und MWST-Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung enthalten sind.

Das Ergebnis des Abgleichs der Importmengen gemäss Monitoringbericht und der Importmengen gemäss Veranlagungsverfügungen ist in der **Abbildung 7-1** dargestellt:

- Die Mengen gemäss Verfügungen stimmen gut überein. Allerdings gibt es kleinere Abweichungen, die im Ausmass, weniger als 0.1% der Gesamtmenge ausmachen.
- Die Abweichungen sind gemäss Rücksprache mit Reto Stroh (Telefongespräch vom 23.06.2015) vermutlich auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.
- Für den Ausweis der anrechenbaren Emissionsverminderungen im Verifizierungsbericht werden die Mengen gemäss Zoll-Veranlagungsverfügungen berücksichtigt, die rund 171 Liter tiefer sind als die Mengen gemäss Deklaration im Monitoringbericht.

**Abbildung 7-1: Ergebnis des Abgleichs der Importmengen**

Vorhaben	Menge gemäss Monitoringbericht	Menge gemäss Verfügungen	Differenz in Liter	Differenz in %
Landor				
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (ehemals Biopower Fardin GmbH)				
Lang Energie AG				
MP Biodiesel SA				
Varo Energy Marketing SA				
<b>Total</b>	<b>16'873'517</b>	<b>16'873'346</b>	<b>171</b>	<b>-0.001%</b>

### b) Abgleich Produktionsmengen

Die Produktionsmengen sind ein zentraler Input für die Berechnung der Emissionsverminderungen bei Vorhaben die Biotreibstoffe in der Schweiz herstellen. Die Kontrolle dieser Daten hat daher eine hohe Bedeutung. Im Rahmen des Programms sind aus Sicht der Verifizierungsstelle nur diejenigen Mengen anrechenbar, die auch in der Datenbank aus den periodischen

Meldungen und den periodischen Steueranmeldungen für flüssige biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben (OZD-Meldungen) der Eidgenössischen Zollverwaltung enthalten sind.

Das Ergebnis des Abgleichs der Produktionsmengen gemäss Monitoringbericht und der Produktionsmengen gemäss OZD-Meldungen ist in der **Abbildung 7-1** dargestellt:

- Es gibt Vorhaben, bei denen die ausgewiesenen Mengen exakt übereinstimmen. Bei zwei Vorhaben (■■■■ und ■■■■) gibt es Abweichungen und bei einem Vorhaben (■■■■) sind keine Produktionsmengen in der Datenbank der Eidgenössischen Zollverwaltung erhalten.
  - Die Abweichungen bei der ■■■■ beziehen sich auf das erste Halbjahr 2014. Es ist keine Systematik zu erkennen. Aufgrund der geringen Mengen (2%) erfolgen keine weiteren Abklärungen. Anrechenbar sind die Mengen gemäss OZD-Meldungen.
  - Die Abweichungen bei der ■■■■ sind auf unterschiedliche Deklarationen zurückzuführen. Gemäss OZD-Meldungen wurde die Differenzmenge in der Kategorie „Nicht MinöSt-relevante Abgänge ab Herstellungsbetriebe (DS 215) deklariert. Diese Mengen dürfen gemäss Programmbeschreibung (S. 6) nicht gezählt werden. Im Monitoringbericht wurden die gleichen Mengen unter der Kategorie „Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb (DS 209) ausgewiesen. Gemäss Rücksprache mit dem Vorhabenleiter wird dieser Treibstoff für den Betrieb der eigenen Fahrzeugflotte verwendet. In diesem Falle wäre die gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung deklarierten Menge nicht korrekt deklariert. In der Kategorie DS 215 sind nur diejenigen Mengen aufzuführen, die nicht zu Treibstoffzwecken verwendet werden.<sup>2</sup> Diese Regelung galt bereits vor 2015. Für eine ggf. nachträgliche Anpassung wurde ein FAR formuliert. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Mengen nicht angerechnet werden, da die Mengen gemäss OZD-Meldungen der Eidgenössischen Zollverwaltung massgebend sind.
  - Vom Vorhaben ■■■■ sind keine Produktionsmengen in der Datenbank der Eidgenössischen Zollverwaltung enthalten. Gemäss Informationen der Eidgenössischen Zollverwaltung<sup>3</sup> handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens wird sich zeigen, ob die Mengen angerechnet werden können. Da die Mengen gemäss OZD-Meldungen für die Anrechnung massgebend sind, können die im Monitoringbericht ausgewiesenen Produktionsmengen nicht angerechnet werden. Für eine mögliche nachträgliche Anpassung wurde ein FAR formuliert.

---

<sup>2</sup> Vgl. Eidgenössische Zollverwaltung (ohne Datum), Mineralölsteuer. Herstellungsbetriebe von Biotreibstoffen. EDV-Vorschriften für periodische Meldungen und die periodische Steueranmeldung. Gültig ab 1. Januar 2015.

<sup>3</sup> Telefongespräch mit Reto Stroh vom 25. Juli 2015

**Abbildung 7-2: Ergebnis des Abgleichs der Produktionsmengen**

Vorhaben	Menge gemäss Monitoring- bericht	Menge gemäss OZD- Meldungen	Differenz in Liter	Differenz in %
Halter Biotreibstoffe GmbH				
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (ehemals Biopower Fardin GmbH)				
Léman Bio Energie et filiale D-Solutions				
Recycling Energie AG				
MP Biodiesel SA				
RB Bioenergie SA				
<b>Total</b>	<b>6'114'757</b>	<b>5'807'647</b>	<b>-307'110</b>	<b>-5%</b>

## 8 Anhang D: Plausibilisierung der Produktionskosten

Jedes Vorhaben muss die Produktionskosten pro Biotreibstoff vorweisen. Die Zahlen beruhen auf der Betriebsbuchhaltung des Biotreibstoffherstellers. Sie bestehen aus folgenden Kosten:

- Annuierte Abschreibungen
- Laufende Kosten:
  - Summe von Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten)
  - Rohstoffkosten
  - Prozesskosten: Energie- und Zusatzstoffe
  - Instandhaltung und Unterhalt
  - Verwaltungs- und Versicherungskosten
  - Fremdkapitalzinsen und Steuern

Die Selbstdeklaration der Produktionskosten wurde anhand der steuerlichen Erfolgsrechnung<sup>4</sup> der Unternehmen überprüft. Dabei wurden folgende Prüfpunkte definiert:

- Punkt 1: Die Zuweisung der Aufwände gemäss Erfolgsrechnung zu den wichtigsten Kostenarten der Anlagen ist plausibel.
- Punkt 2: Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten betragen nicht mehr als 3% der ausgewiesenen Investitionskosten. Zudem sind die ausgewiesenen Investitionskosten gleich gross oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung. Wenn die Instandhaltungs- und Reparaturkosten mehr als 3% betragen, ist eine Begründung notwendig.

<sup>4</sup> Die steuerliche Erfolgsrechnung ist die Erfolgsrechnung, welche für die Einreichung der Steuererklärung erstellt wird. Bei der steuerlichen Erfolgsrechnung wird angenommen, dass diese mit den im Steuergesetz festgehaltenen Vorschriften bezüglich der Ergebnisermittlung übereinstimmt. Wir unterstellen, dass die vom Vorhaben gelieferten Erfolgsrechnungen der Wahrheit entsprechen.



- Punkt 3: Die basierend auf den Investitionskosten berechneten Abschreibungen entsprechen den Abschreibungen gemäss Buchhaltung. Abweichungen können plausibel begründet werden.
- Punkt 4: Die angenommene Gewinnmarge entspricht den Vorgaben gemäss Programmbeschreibung.

a) ████

Prüfpunkt	Beurteilung
<b>Punkt 1:</b>	Personalkosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Begründung Vorhaben: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
	Rohstoffkosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
	Prozesskosten (Energie + Zusatzstoffe): – Vgl. Aussagen zum Punkt Rohstoffkosten
	Verwaltungs- und Versicherungskosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
	Fremdkapitalzinsen: – Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
	Steuern: – Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
	Gesamtfazit: – <span style="background-color: black; color: black;">████</span> .
<b>Punkt 2:</b>	Instandhaltung und Unterhalt < 3% der Investitionskosten / mind. gleich oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
<b>Punkt 3:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Begründung Vorhaben/Programmleiter: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
<b>Punkt 4:</b>	– <span style="background-color: black; color: black;">████</span>
<b>Gesamtfazit</b>	<span style="background-color: black; color: black;">████</span>

b) ████

Prüfpunkt	Beurteilung
<b>Punkt 1:</b>	Personalkosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: <span style="background-color: black; color: black;">████</span> – Fazit: <span style="background-color: black; color: black;">████</span>

	Rohstoffkosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Prozesskosten (Energie + Zusatzkosten): – Fazit: ■■■.
	Verwaltungs- und Versicherungskosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Fremdkapitalzinsen: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Steuern: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Gesamtfazit: – ■■■.
<b>Punkt 2:</b>	Instandhaltung und Unterhalt < 3% der Investitionskosten / mind. gleich oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 3:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Begründung Vorhaben: ■■■ – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 4:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
<b>Gesamtfazit</b>	■■■.

c) ■■■

Prüfpunkt	Beurteilung
<b>Punkt 1:</b>	Personalkosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Rohstoffkosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Prozesskosten (Energie + Zusatzstoffe): – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Verwaltungs- und Versicherungskosten: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Fremdkapitalzinsen: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Steuern: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■.

	– Fazit: ■■■.
	Gesamtfazit: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■.
<b>Punkt 2:</b>	Instandhaltung und Unterhalt < 3% der Investitionskosten / mind. gleich oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 3:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■ – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 4:</b>	– ■■■.
<b>Gesamtfazit</b>	■■■.

d) ■■■

Prüfpunkt	Beurteilung
<b>Punkt 1:</b>	Gesamtbeurteilung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 2:</b>	Instandhaltung und Unterhalt < 3% der Investitionskosten / mind. gleich oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■ – Begründung Vorhabenleiter: ■■■ – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 3:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Begründung Vorhaben: ■■■ – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 4:</b>	– ■■■
<b>Gesamtfazit</b>	– ■■■ – ■■■

e) ■■■

Prüfpunkt	Beurteilung
<b>Punkt 1:</b>	Personalkosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■
	Rohstoffkosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■ – Fazit: ■■■
	Prozesskosten (Energie + Zusatzstoffe): – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■ – Fazit: ■■■
	Verwaltungs- und Versicherungskosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■ – Fazit: ■■■
	Fremdkapitalzinsen: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■.

	– Fazit: ■■■.
	Steuern: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■.
	Gesamtfazit: – ■■■.
<b>Punkt 2:</b>	Instandhaltung und Unterhalt < 3% der Investitionskosten / mind. gleich oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
<b>Punkt 3:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: Die Abschreibungen gemäss Buchhaltung sind deutlich tiefer als die über die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode berechneten Abschreibungen. Der Grund dafür liegt darin, dass die MP Biodiesel SA in früheren Jahren Verluste erlitten hat. Solange diese Verlustvorträge nicht kompensiert sind, werden keine Abschreibungen vorgenommen. Die zu verrechnenden Verlustvorträge sind durch einen „Avis de Taxation“ des Kantons Freiburg belegt. – Fazit: Die Höhe der Abschreibungen ist plausibel begründet.
<b>Punkt 4:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
<b>Gesamtfazit</b>	■■■.

f) ■■■

Die ■■■ zum Zeitpunkt der Verifizierung für das Jahr 2014 noch keinen Jahresabschluss erstellt. Die Plausibilisierung der ausgewiesenen Produktionskosten erfolgte basierend auf einem Auszug der Betriebsbuchhaltung.

Prüfpunkt	Beurteilung
<b>Punkt 1:</b>	Personalkosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Rohstoffkosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Prozesskosten (Energie + Zusatzstoffe): – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Verwaltungs- und Versicherungskosten: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Fremdkapitalzinsen: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■. – Fazit: ■■■.
	Steuern: – Feststellung Verifizierungsstelle: ■■■.
	Gesamtfazit: – ■■■.

---

<b>Punkt 2:</b>	Instandhaltung und Unterhalt < 3% der Investitionskosten / mind. gleich oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung: – Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■■ – Fazit: ■■■■.
<b>Punkt 3:</b>	– Feststellung der Verifizierungsstelle: ■■■■. – Fazit: ■■■■.
<b>Punkt 4:</b>	– Feststellung der Verifizierung: ■■■■. – Fazit: ■■■■.
<b>Gesamtfa- zit</b>	■■■■.

---

## 9 Anhang E: Zusatzabklärung MWST-Wert

### a) Ausgangslage

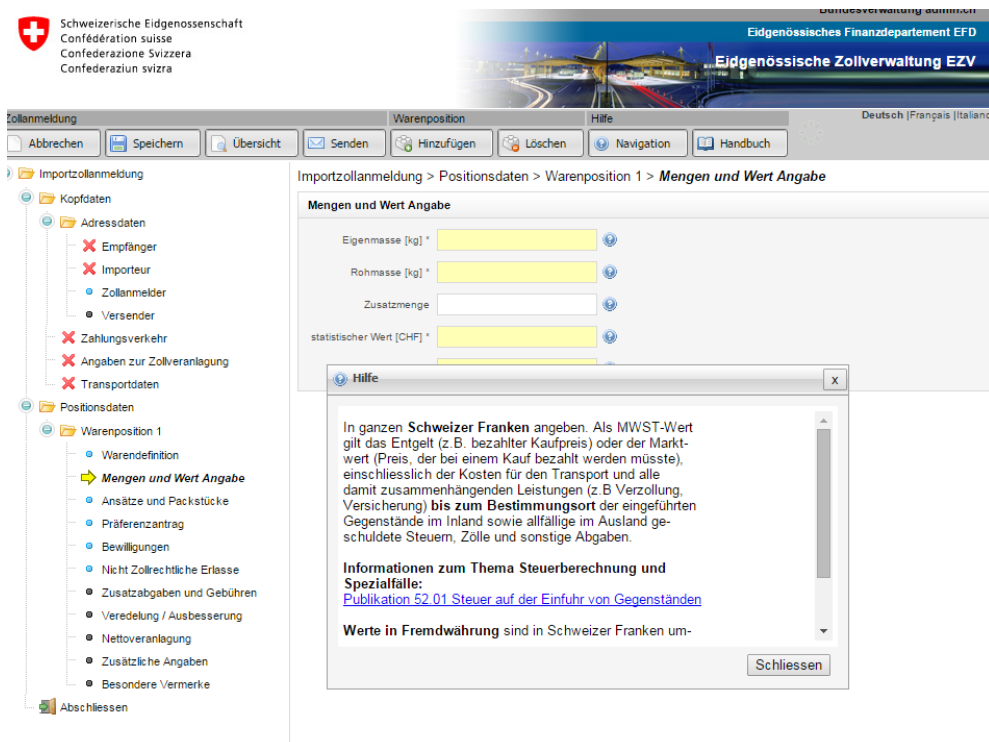
Die Importkosten, die für den Nachweis der Additionalität benötigt werden, basieren gemäss Programmbeschreibung auf den Zolldokumenten. Berücksichtigt werden die Aufwände bis zur Lieferung Zoll. Nicht enthalten sind die Mehrwertsteuer und die Pflichtlagerabgabe (Carbura).

Der Importpreis bis zur Lieferung Zoll entspricht ungefähr dem MWST-Wert, der zusätzlich auch den Transport bis zum Bestimmungsort im Inland enthält. Im e-dec web (Online-Toll für die Erfassung von Einfuhrzollanmeldungen) wird der MWST-Wert wie folgt umschrieben (vgl. Abbildung 9-1):

*Als MWST-Wert gilt das Entgelt (z.B. bezahlter Kaufpreis) oder der Marktwert (Preis, der bei einem Kauf bezahlt werden müsste), einschliesslich der Kosten für den Transport und alle damit zusammenhängenden Leistungen (z.B. Verzollung, Versicherung) bis zum Bestimmungsort der eingeführten Gegenstände im Inland sowie allfällige im Ausland geschuldete Steuern, Zölle und sonstige Abgaben.*

Diese Definition entspricht Art. 54 des MWST-Gesetzes.

Abbildung 9-1: e-dec-web Eingabemaske



In den Monitoringberichten (z.B. [REDACTED]) werden zusätzliche Importkosten (z.B. Transportkosten, Frachtkosten, Analysekosten, Rückstellungen für Währungs- und Havarierisiken etc.) geltend

gemacht im Umfang von 2 bis 12% der Importkosten basierend auf dem in den Veranlagungsverfügungen erfassten MWST-Wert. Im Rahmen der Verifizierung der Monitoringberichte des Jahres 2013 hat EcoPlan basierend auf Art. 54 MWST-Gesetz für die Prüfung der Additionalität keine gegenüber dem MWST-Wert zusätzlichen Kosten berücksichtigt. Dies hatte keinen Einfluss auf die Einschätzung bezüglich der Additionalität.

Da aus der Programmbeschreibung nicht eindeutig hervorgeht, ob gegenüber dem MWST-Wert zusätzliche Kosten geltend gemacht werden dürfen, ergibt sich die im nächsten Abschnitt beschriebene Fragestellung.

### **b) Fragestellung**

Die gegenüber dem MWST-Wert zusätzlich ausgewiesenen Kosten, verändern die Einschätzung zur Additionalität auch für das Jahr 2014 resp. das Jahr 2015 nicht. Die Vorhaben sind auch dann noch additional, wenn nur vom MWST-Wert gemäss Veranlagungsverfügungen ausgegangen wird. Im Hinblick darauf, dass sich zukünftig das Preisgefüge verändern könnte, wird geprüft, ob gegenüber dem MWST-Wert zusätzliche Kosten belegt werden können. Dazu ist Folgendes zu prüfen:

- Sind sämtliche Kosten gemäss Art. 54 MWST-Gesetz im MWST-Wert enthalten?
- Ist der MWST-Wert für die Bestimmung der Additionalität in jedem Fall eine zuverlässige Grösse?

### **c) Prüfung**

Der Nachweis von gegenüber dem MWST-Wert zusätzlichen Kosten erfolgt basierend auf den Importen der [REDACTED]. Von der Verifizierungsstelle wurde für die Prüfung die 1. Lieferung im Jahr 2014 mit der Veranlagungsverfügungsnummer [REDACTED] ausgewählt.

#### **Sind sämtliche Kosten gemäss Art. 54 MWST-Gesetz im MWST-Wert enthalten?**

Die belegbaren Kosten sind in der Abbildung 9-2 dargestellt. Die Darstellung zeigt, dass der MWST-Wert nicht die gesamten Transportkosten beinhaltet. Der Grund dafür ist folgender: Die Zolldeklaration wird gemäss Aussagen des Vorhabenleiters von [REDACTED] vorgenommen. Diese ergänzen den Marktwert mit Nebenkosten (Transportkosten bis zum Bestimmungsort, weitere Gebühren und Abgaben etc.) basierend auf Erfahrungswerten. Diese müssen, wie das Beispiel zeigt, nicht zwingend mit den tatsächlichen Kosten übereinstimmen.

#### **Abbildung 9-2: Prüfung Bemessungsgrundlage MWST**



**Ist der MWST-Wert für die Bestimmung der Additionalität in jedem Fall eine zuverlässige Grösse?**

Der MWST-Wert ist nicht in jedem Fall eine zuverlässige Grösse. Dafür sind folgende Gründe anzuführen:

- Der MWST enthält nicht, wie die gesetzlichen Bestimmungen vermuten lassen, sämtliche mit dem Import verbundenen Kosten einschliesslich der Transportkosten zum Bestimmungsort.
- Die Referenzpreise für Diesel und Benzin gemäss Angaben des BFE enthalten nur die Kosten ab Werk resp. ab Zoll. Im Gegensatz zum MWST-Wert sind die Transportkosten in der Schweiz in der Regel nicht enthalten.
- Der MWST-Wert kann sich unterscheiden, je nachdem welcher Incoterm für die Lieferung vereinbart wurde<sup>5</sup>. Aktuell kauft die ■■■ die Ware FCA ■■■ (Incoterms 2010). Das heisst, dass ■■■ (Verkäufer) die Ware dem von der ■■■ bestimmten Frachtführer in ■■■ übergibt. Ab diesem Zeitpunkt bezahlt die ■■■ die Transportkosten und trägt die mit dem Transport zusammenhängenden Risiken. Diese Kosten sind folglich nicht in der Handelsrechnung von ■■■ aufgeführt. Würde die ■■■ die Ware ■■■ (Incoterms 2010) einkaufen, wäre die Lieferung bis zum Bestimmungsort inkl. Zollkosten in der Verantwortung von ■■■ als Verkäufer. Die Handlungsrechnung würde folglich die mit dem Transport verbundenen Kosten beinhalten. Zudem wären auch die damit verbundenen Risiken im Verkaufspreis eingepreist.

Fazit: Im MWST-Wert sind nicht sämtliche Importkosten enthalten. Differenzen gibt es insbesondere bezüglich der Transportkosten. Zudem ist der MWST-Wert von den Lieferkonditionen (Incoterms) abhängig.

**d) Auswirkungen auf die Verifizierung**

Diese Erkenntnis bedeutet für die Verifizierung aus Sicht der Verifizierungsstelle Folgendes (vgl. auch FAR 2):

- Sofern die Additionalität auch basierend auf dem MWST-Wert bestätigt ist, erfolgt keine vertiefte Prüfung der zusätzlich ausgewiesenen Kosten.
- Sollte die Additionalität über den MWST-Wert nicht bestätigt werden, sind die zusätzlichen Kosten zu belegen und zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist zu verifizieren, ob die Kosten mit dem Import in einem direkten Zusammenhang stehen und ob die Kosten belegt sind. Insbesondere sind folgende Dokumente zu prüfen:
  - Rechnung inkl. Angabe des Incoterms
  - Transportkosten

---

<sup>5</sup> Incoterms sind Internationale Handelsklauseln, welche die Art und Weise der Lieferung von Gütern regeln. Die Bestimmungen legen fest, wie die Transportkosten geteilt werden und wer im Falle eines Verlustes oder Beschädigung der Ware das finanzielle Risiko trägt.



## 10 Anhang F: Liste der Fragen

### 10.1 Forward Action Request (FAR)

---

#### FAR 1

---

2.1 Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.

---

#### Frage

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz produzierter Treibstoff wieder exportiert wird. Diese Mengen sind von der Absatzmenge abzuziehen, da im Exportfall keine CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Schweiz erzielt werden. Diese wurde im Rahmen des Programms umgesetzt. Eine Erhebung der Exportmengen ist im Rahmen des validierten Monitoringkonzept allerdings nicht vorgesehen. EcoPLAN empfiehlt daher, dass die Formel für die Bestimmung der Projektemissionen um den Abzug der exportierten Mengen ergänzt wird. Eine lückenlose Überprüfung wird nicht möglich sein, sodass im Rahmen der Verifizierung die Selbstdeklaration des Vorhabens akzeptiert werden muss.

---

#### Antwort Gesuchsteller

Keine Antwort des Gesuchstellers erforderlich. Gemäss Handbuch für die Validierungs- und Verifizierungsstellen entscheidet das BAFU über den Umgang mit Inkonsistenzen, Fehler oder Fehleinschätzungen auf Empfehlung der Verifizierungsstelle.

---

#### Fazit Verifizierer

Kein Fazit des Verifizierers erforderlich

---



---

#### FAR 2

---

2.1 Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.

---

#### Frage

Aus der Programmbeschreibung geht nicht eindeutig hervor, ob Import-Kosten angerechnet werden können, die über den MWST-Wert hinausgehen. EcoPLAN empfiehlt basierend auf den im Anhang E dokumentierten Abklärungen, dass die Programmbeschreibung dahingehend konkretisiert wird, dass die zusätzlichen Kosten angerechnet werden dürfen, sofern die Additionalität basierend auf dem MWST-Wert nicht bestätigt werden kann. Solange die Additionalität über den MWST-Wert bestätigt werden kann, müssen diese zusätzlichen Kosten nicht ausgewiesen und geprüft werden.

---

#### Antwort Gesuchsteller

Keine Antwort des Gesuchstellers erforderlich. Gemäss Handbuch für die Validierungs- und Verifizierungsstellen entscheidet das BAFU über den Umgang mit Inkonsistenzen, Fehler oder Fehleinschätzungen auf Empfehlung der Verifizierungsstelle.

---

#### Fazit Verifizierer

Kein Fazit des Verifizierers erforderlich

---

FAR 3		Erledigt
Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien		
Frage		
Gemäss Projektbeschreibung sind nur Biotreibstoffe zugelassen, die bestimmte Qualitätsnormen erfüllen (Bio-diesel: EN 14214; Bioethanol: EN 15721, EN 15376 und EN 15489. Ecoplan empfiehlt die Antragsformulare so zu gestalten, dass der Nachweis über die Antragsformulare erfolgen kann.		
Antwort Gesuchsteller		
Keine Antwort des Gesuchstellers erforderlich. Gemäss Handbuch für die Validierungs- und Verifizierungsstellen entscheidet das BAFU über den Umgang mit Inkonsistenzen, Fehler oder Fehleinschätzungen auf Empfehlung der Verifizierungsstelle.		
Fazit Verifizierer		
Kein Fazit des Verifizierers erforderlich		
FAR 4		
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	
Frage		
Die durch das Vorhaben in der Schweiz hergestellte Absatzmenge wird um die an KEV-geförderte Blockheizkraftwerke gelieferten Mengen korrigiert. Weil die Programmbeschreibung vorsieht, dass das Monitoring der Biotreibstoffmenge für Hersteller in der Schweiz beim Verlassen des Werkes erfolgt und das Programm nicht nachweisen muss, dass der Treibstoff von nachgelagerten Aktivitäten der Wertschöpfungskette nicht angerechnet wird, erachtet die Verifizierungsstelle diesen Abzug als nicht notwendig. Ecoplan empfiehlt daher, wie in der Programmbeschreibung vorgesehen, die Biotreibstoffmenge beim Verlassen des Werks anzurechnen.		
Antwort Gesuchsteller		
Keine Antwort des Gesuchstellers erforderlich. Gemäss Handbuch für die Validierungs- und Verifizierungsstellen entscheidet das BAFU über den Umgang mit Inkonsistenzen, Fehler oder Fehleinschätzungen auf Empfehlung der Verifizierungsstelle.		
Fazit Verifizierer		
Kein Fazit des Gesuchstellers erforderlich		
FAR 5		
Änderung bei der Prüfung der Additionalität im Eintretensjahr		
Frage		
Gemäss E-Mail vom 9. März 2015 gilt für die Bestimmung der Additionalität im Eintretensjahr Folgendes:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das Eintretensjahr (und nur für dieses) wird die Additionalität ex post festgelegt, d.h. im Januar 2016 wird die Additionalität für dieses Vorhaben für das Jahr 2015 und zugleich für 2016 bestimmt.</li> <li>– Diese Änderung ist von den Verifizierungsstellen bei zukünftigen Verifizierungen zu beachten.</li> </ul>		
Antwort Gesuchsteller		
Nicht erforderlich		
Fazit Verifizierer		
Nicht erforderlich		

FAR 6

Erledigt

Anrechnung Mengen aus vermutlich falscher Deklaration beim Vorhaben der

Frage

Die Differenzen bei der ■■■ sind auf die Deklaration in unterschiedlichen Kategorien zurückzuführen. Gemäss OZD-Meldungen wurde die Differenzmenge in der Kategorie „Nicht MinöSt-relevante Abgänge ab Herstellungsbetriebe“ (DS 215) deklariert. Diese Mengen dürfen gemäss Programmbeschreibung (S. 6) nicht gezählt werden. Im Monitoringbericht wurden die gleichen Mengen unter der Kategorie „Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb (DS 209) ausgewiesen.

Gemäss Rücksprache mit dem Vorhabenleiter wird dieser Treibstoff für den Betrieb der eigenen Fahrzeugflotte verwendet. In diesem Fall wäre die gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung deklarierten Menge nicht korrekt deklariert. In der Kategorie DS 215 sind nur diejenigen Mengen aufzuführen, die nicht zu Treibstoffzwecken verwendet werden. Massgebend für die Anrechnung sind die Mengen gemäss OZD-Meldungen. In der nächsten Monitoringperiode ist zu prüfen, ob eine von der Eidgenössischen Zollverwaltung akzeptierte Korrektur der Deklarationen erfolgte und die Mengen angerechnet werden können.

Antwort Gesuchsteller  
Nicht erforderlich

Fazit Verifizierer  
Nicht erforderlich

FAR 7

Anrechnung Produktionsmengen des Vorhabens ■■■

Frage

Vom Vorhaben ■■■ sind keine Produktionsmengen in der Datenbank der Eidgenössischen Zollverwaltung enthalten. Gemäss Informationen der Eidgenössischen Zollverwaltung<sup>6</sup> handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens wird sich zeigen, ob die Mengen angerechnet werden können. In der nächsten Monitoringperiode ist zu prüfen, ob die im Jahr 2014 produzierten Mengen angerechnet werden können.

Antwort Gesuchsteller  
Nicht erforderlich

Fazit Verifizierer  
Nicht erforderlich

<sup>6</sup> Telefongespräch mit Reto Stroh vom 25. Juli 2015